



Messe
Düsseldorf

Technische Richtlinien

Gegenüberstellung der Veränderungen 2019 – 2020.



Messe
Düsseldorf

2019

2020

Inhaltsverzeichnis

2.2	Rettungswege
2.6	Notfallräumung
4.4.1.6	Nebelmaschinen
4.4.1.7	Aschenbehälter, Aschenbecher
4.4.1.8	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
4.4.1.9	Spritzpistolen, lösemittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel
4.4.1.10	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
4.4.1.11	Leergut/Lagerung von Materialien
4.4.1.12	Feuerlöscher
4.5.1	Ausgänge bei Großständen
6.1	Abfall/Verunreinigungen
6.1.1	Verpackungsmaterial
6.1.2	Küchenabfälle
6.1.3	Produktionsabfälle
6.1.4	Standbauteile
6.2	Gefährliche Abfälle
6.3	Mitgebrachte Abfälle
6.4	Abrechnung
6.5	Wasser, Abwasser, Bodenschutz
6.5.1	Öl-/Fett- und Feststoffabscheider
6.5.2	Umweltschäden
6.6	Reinigung

Inhaltsverzeichnis

2.1.1	Fließender Verkehr/ Zufahrt zum Gelände
2.1.2	Durchfahrtshöhen im Gelände
2.1.3	Stehender Verkehr/Parken im Gelände
2.1.4	Be- und Entladen
2.1.4.1	Schwertransporte zur Messe Düsseldorf
2.1.4.2	Krane und Stapler
2.2	Flucht- und Rettungswege
2.5.1	Allgemeine Bewachung
2.5.2	Standbewachung
2.6	Notfallräumung/Zutrittsbegrenzung
3.2.1	Allgemeinbeleuchtung im Freigelände
3.2.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung
3.2.3	Kommunikationseinrichtungen
4.4.1.6	Flugobjekte
4.4.1.7	Nebelmaschinen
4.4.1.8	Aschenbehälter, Aschenbecher
4.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter
4.4.1.10	Spritzpistolen, lösemittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel
4.4.1.11	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme
4.4.1.12	Leergut/Lagerung von Materialien
4.4.1.13	Feuerlöscher
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege bei Großständen
4.7.10	Barrierefreiheit
6.1	Abfallwirtschaft
6.1.1	Abfallentsorgung
6.1.1.1	Verpackungsmaterial
6.1.1.2	Küchenabfälle
6.1.1.3	Produktionsabfälle
6.1.1.4	Standbauteile
6.1.2	Gefährliche Abfälle
6.1.3	Mitgebrachte Abfälle
6.1.4	Abrechnung
6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz
6.2.1	Öl-/Fett- und Feststoffabscheider
6.2.2	Reinigung/Reinigungsmittel
6.3	Umweltschäden

1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf

Notruf	111 (intern) (oder: 0211 4560-111)
Polizei	110 (extern)
Feuer	112 (extern)

5. Das Fotografieren oder Filmen auf dem Messegelände und in den Hallen, insbesondere der Ausstellungsstände und Ausstellungsstücke, ist nicht gestattet.

1.2.1 Auf- und Abbaueiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr (am letzten Aufbau-tag bis 22.00 Uhr) gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten mit Rundschriften bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueit und der Veranstaltungsdauer ermöglichen zu können, sind verkehrslenkende Regeln im Messegelände unbedingt zu beachten. Das Messegelände ist Privatgelände.

Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h für alle Fahrzeuge. In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrts-höhe zu prüfen. Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis durch die Hallenaufsicht zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Wohnwagen dürfen nicht in das Messegelände gebracht werden. Das Übernachten in Fahrzeugen aller Art ist innerhalb des Messegeländes nicht gestattet.

Für die Nutzung des Messegeländes wird grundsätzlich eine Einfahrtserlaubnis benötigt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Düsseldorf arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt.

Den Anweisungen der Messe Düsseldorf Mitarbeiter und des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

1.1 Hausordnung für das Messegelände Düsseldorf

Messe-Notruf	111 (intern) (oder: +49 211 4560-111)
Polizei	110 (extern)
Feuer	112 (extern)

5. Das Fotografieren oder Filmen auf dem Messegelände und in den Hallen, insbesondere fremder Ausstellungsstände und Ausstellungsstücke, ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Messe Düsseldorf (Fotoerlaubnis).

1.2.1 Auf- und Abbaueiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 7.30 bis 20.00 Uhr (am letzten Aufbau-tag bis 22.00 Uhr) gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueit und der Veranstaltungsdauer ermöglichen zu können, sind verkehrslenkende Regeln im Messegelände unbedingt zu beachten. Das Messegelände ist Privatgelände.

Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h für alle Fahrzeuge.

2.1.1 Fließender Verkehr/ Zufahrt zum Gelände

Für das Befahren des Messegeländes wird grundsätzlich eine Einfahrtserlaubnis benötigt. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr.

In den Hallen oder dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schritt gefahren werden. Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrts-höhe zu prüfen.

2.1.2 Durchfahrtshöhen im Gelände

Die Höhe für Fahrzeuge aller Art ist auf 4,00m begrenzt. Fahrzeuge, welche höher sind, benötigen eine kostenpflichtige Schwertransportbegleitung.

2.1.3 Stehender Verkehr/Parken im Gelände

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Düsseldorf arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt. Kraftfahrzeuge dürfen nur nach erteilter Erlaubnis durch die Hallenaufsicht zum sofortigen Ent- oder Beladen in die Hallen einfahren. Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Das Übernachten in Fahrzeugen aller Art ist innerhalb des Messegeländes nicht gestattet. Wohnwagen dürfen nicht in das Messegelände gebracht werden. Den Anweisungen der Messe Düsseldorf Mitarbeiter und des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

2.1.4 Be- und Entladen von Fahrzeugen

Auf dem Gelände und in den Hallen der Messe Düsseldorf ist das Entladen der LKW mit Standbaumaterialien und Einrichtungsgegenständen von Hand nicht gestattet. Für alle in die Hallen einzubringenden Materialien sind dafür geeignete Transporteinheiten, z.B. Paletten oder andere mit Flurförderfahrzeugen zu bewegende Einheiten, zu verwenden.

Entladungen dürfen nur fachgerecht mit dafür zugelassenen Flurförderzeugen oder Kränen der Vertragsspediteure der Messe Düsseldorf erfolgen. Entpackte Materialien sind ausschließlich auf der eigenen Standfläche zu lagern.

2.1.4.1 Schwertransporte zur Messe Düsseldorf

Anmeldung: [Schwertransport@messe-duesseldorf.de](mailto:schwertransport@messe-duesseldorf.de)

Alle Transporte bis 5,10m Breite und 4,50m Höhe werden ausnahmslos über die A44, Anschlussstelle „Messe/Stadion“ ausgeleitet. Von hier aus führt die Route über den Messeparkplatz P1 Richtung „Tor 1“ auf der Rotterdamer Straße. Aufgrund der eingeschränkten Breite von ca. **2,60m** auf der Zufahrt zum Tor 1 auf einer Länge von ca. 800 Metern, gelten für diesen Abschnitt besondere Regeln:

Transporte bis max. 2,99m Breite können diese Route im Rahmen ihrer Schwertransportgenehmigung ohne weitere Auflagen nutzen. Dem Gegenverkehr ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Transporte über 3,00m Breite müssen ab Messeparkplatz P1 zusätzlich von einem Lotsen der Messe Düsseldorf geführt werden. Nach hinten muss der Transport durch das transporteigene BF3-Fahrzeug gesichert werden, welches den Transport auch auf der Autobahn begleitet. Der Lotse ist mit Sonderrechten ausgestattet und sorgt u.a. für die temporäre Sperrung der Straße zur Vermeidung von Gegenverkehr. Die bisher vorgeschriebene Polizeibegleitung für Transporte über 4,00m Breite entfällt auf dieser Route. Die Route kann zu jeder Tag- und Nachtzeit genutzt werden. Treffpunkt des Transportes mit dem Lotsen ist der Parkplatz P1.

Der Bedarf an dem Lotsenfahrzeug muss rechtzeitig, spätestens aber 48 Std. vor dem Eintreffen des Schwertransports schriftlich per E-Mail angemeldet werden.

Die E-Mail lautet: schwertransport@messe-duesseldorf.de

Kosten: Die Begleitung durch das Lotsenfahrzeug ist mit einer Pauschale von € 85,00 netto zzgl. Ust. kostenpflichtig. Der Betrag wird dem Transporteur in Rechnung gestellt.

Ihre Anmeldung sollte neben Ihrer Adresse unbedingt folgende Angaben enthalten:

- Maße des Transports (L x B x H)
- voraussichtliche Ankunftszeit
- Mobilfunknr. des Fahrers (zur eventuellen Kontaktaufnahme durch den Lotsen)

Für die Begleitung von Schwertransporten vom Messegelände in Richtung A44 gilt sinngemäß o.g. Verfahren in entgegengesetzter Richtung.

Wichtig: Unabhängig von den Auflagen Ihrer Sondergenehmigung zur Nutzung der Autobahn, kann der Transport die Route zwischen Messegelände und Parkplatz P1 jederzeit befahren.

Es ist somit sichergestellt, dass sowohl bei Ankunft, als auch beim Verlassen des Schwertransports optimal auf die Lenkzeiten des Fahrers Rücksicht genommen werden kann.

2.1.4.2 Krane und Stapler

Der Betrieb von eigenen Kranen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet.

Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten etc. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte. (s. Technische Richtlinien Punkt 5.10)

2.2 Rettungswege

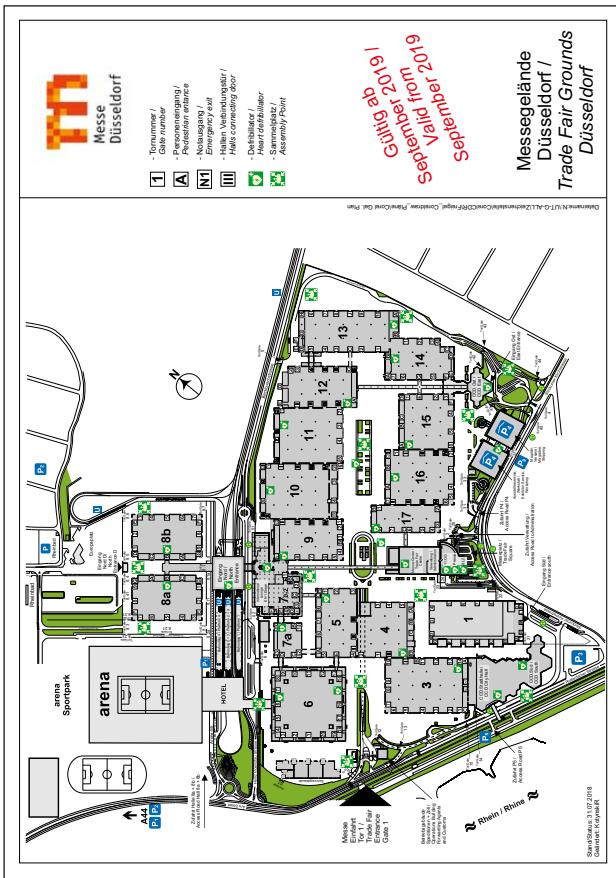
2.2 Flucht- und Rettungswege

2.5.1 Allgemeine Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit übernimmt die Messgesellschaft. Während der Auf- und Abbaueiten besteht eine allgemeine Aufsicht, die am ersten Aufbau-tag beginnt und am letzten Abbaue-tag endet. Die Messgesellschaft ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messegesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben (siehe Geländeplan). Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird und alle Personen den Stand verlassen (siehe 4.4.4). Es sind ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.



3.2 Freigeländebeschaffenheit

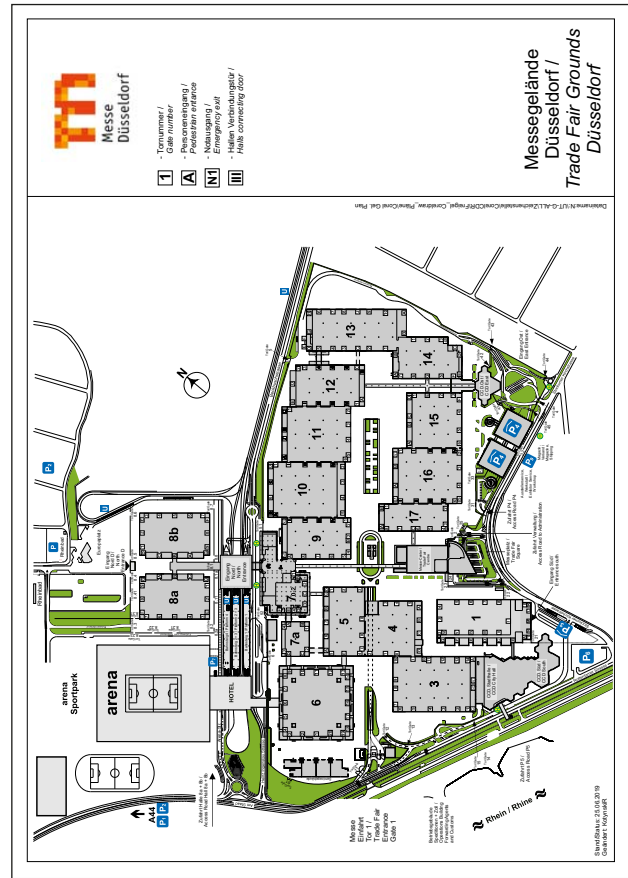
Die Freigeländeflächen bestehen aus unebenen und unverdichteten Grünflächen bzw. gepflasterten oder asphaltierten Flächen.

2.5.2 Standbewachung

Eine Bewachung der Sachen der Aussteller muss dieser selbst organisieren. Durch die von der Messegesellschaft übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für Personen- und Sachschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen während der Laufzeit dürfen nur durch die von der Messegesellschaft beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Bestellungen für „Standbewachung“ und „Videostandbewachung“ sind über das Online Order System erforderlich.

2.6 Notfallräumung, Zutrittsbegrenzung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messegesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelplätzen im Freien begeben (siehe Geländeplan). Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird und alle Personen den Stand verlassen (siehe 4.4.4). Es sind ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.



3.2 Freigeländebeschaffenheit (siehe 4.8)

Die Freigeländeflächen bestehen aus unebenen und unverdichteten Grünflächen bzw. gepflasterten oder asphaltierten Flächen.

3.2.1 Allgemeinbeleuchtung im Freigelände

Bei Dämmerung oder eingeschränkter Sicht sind Fahrzeuge im fließenden Verkehr, Arbeitsstätten im Freien und Gefahrenstellen durch eine entsprechende Beleuchtung erkennbar zu machen. Die vorangehenden, allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

3.3 Aufzüge der Halle 6 - 6.1, der Halle 7.0 - 7.2, Kranbahnen Hallen 15 - 17

Lastenaufzug Halle 1:

Traglast des Lastenaufzugs: 2,5 t

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,70 m, Breite: 1,35 m, Höhe: 2,50 m

Lastenaufzüge Halle 6:

Traglast der Lastenaufzüge: je 2,5 t,

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 3,00 m, Breite: 1,60 m, Höhe: 2,30 m

Lastenaufzüge Halle 7: 7.0 - 7.2

Traglast der Lastenaufzüge: je 3 t

Abmessung der Aufzüge (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,80 m, Breite: 2,70 m, Höhe: 3,25 m.

Die Traglast der festen Hallenkräne in den Hallen 15 - 17 beträgt je 10 t.

3.2.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung im Freigelände

Im Freigelände ist die Versorgung der angemieteten Flächen mit Elektro- Druckluft- und Wasseranschlüssen nicht überall und nicht in jeder Anschlussgröße möglich. Jeder Stand erhält je nach Anforderung und Möglichkeit, einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegesellschaft und deren Servicepartnern durchgeführt werden.

3.2.3 Kommunikationseinrichtungen im Freigelände

Im Freigelände ist die Versorgung der angemieteten Flächen mit Kommunikationseinrichtungen nicht überall und nicht in jeder Ausführung möglich. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der Messegesellschaft und deren Servicepartnern durchgeführt werden.

3.3 Aufzüge der Halle 1, der Halle 6 - 6.1, der Halle 7.0 - 7.2, Kranbahnen Hallen 15 - 17

Lastenaufzug Halle 1:

Traglast des Lastenaufzugs: 2,5 t

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,70 m, Breite: 1,35 m, Höhe: 2,50 m

Lastenaufzüge Halle 6:

Traglast der Lastenaufzüge: je 2,5 t,

Abmessungen (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 3,00 m, Breite: 1,60 m, Höhe: 2,30 m

Lastenaufzüge Halle 7: 7.0 - 7.2

Traglast der Lastenaufzüge: je 3 t

Abmessung der Aufzüge (lichte Maße Fahrkorb):

Länge: 2,80 m, Breite: 2,70 m, Höhe: 3,25 m.

Die Traglast der festen Hallenkräne in den Hallen 15 - 17 beträgt je 10 t.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist über das Online Order System anzeigepflichtig. Die Verwendung von Fahrzeugen als Ersatz für Messestandbau sowie die Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern in den Hallen 7.0, 7.1 und 7.2 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Düsseldorf GmbH gestattet. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so hergerichtet werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Fahrzeuge oder von Anbauteilen nicht möglich sind. Fahrzeugteile, Fahrzeugtüren und andere bewegliche Fahrzeugkomponenten oder Anbauteile dürfen nicht in die Hallengänge hinein ragen. Das Starten, Rangieren oder Fahren von Fahrzeugen ist in den Messehallen während Veranstaltungen strengstens verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen oder mittels Trennschalter zur Vermeidung von Fahrzeugbewegungen zu trennen. Sollte es notwendig sein, dass Fahrzeug zu Präsentationszwecken unter Strom zu haben, ist dies über eine externe Ersatzstromversorgung sicherzustellen. Diese ist bei Verlassen des Messestandes zu trennen. Die Rettungskarte muss im Fahrzeug an leicht zugänglicher Stelle (bevorzugte Position ist unter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) vorgehalten werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die **Fahrzeuge** sind 1 h vor dem Einbringen in die Halle der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die Messegesellschaft in der Halle abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das **Fahrzeug** zwingend erforderlich. Die **Fahrzeuge** dürfen in den Messehallen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Bei Verlassen des Messestands müssen die **Fahrzeuge** durch einen Brandposten beaufsichtigt werden. Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in den Messehallen geladen werden.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und/oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gase/Brennstoffe in den Hallen ausgestellt werden.

Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderlichen Vorbereitungen möchten wir um eine möglichst frühzeitige Mitteilung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werktage zuvor bitten. Die Terminabstimmung für Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder anderen alternativen Antriebstechniken mit unserer Betriebsfeuerwehr kann telefonisch unter der Rufnummer +49 211 4560-118 oder per E-Mail: Feuerwehr@messe-duesseldorf.de erfolgen.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Ausstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist über das Online Order System anzeigepflichtig. **Eine gesonderte Erlaubnis wird von der Messegesellschaft nicht ausgestellt.** Die Verwendung von Fahrzeugen als Ersatz für Messestandbau sowie die Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern in den Hallen 7.0, 7.1 und 7.2 ist nur unter bestimmten Voraussetzungen und erst nach Prüfung und Freigabe durch die Messe Düsseldorf GmbH gestattet. Fahrzeuge müssen so abgestellt werden, dass sie aus eigenem Antrieb nicht verfahren werden können und von außen gegen wegrollen gesichert auf einer statisch geeigneten Unterlage abgestellt werden. Die Fahrzeuge müssen so hergerichtet werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen der Fahrzeuge oder von Anbauteilen nicht möglich sind. Fahrzeugteile, Fahrzeugtüren und andere bewegliche Fahrzeugkomponenten oder Anbauteile dürfen nicht in die Hallengänge hinein ragen. Das Starten, Rangieren oder Fahren von Fahrzeugen ist in den Messehallen während Veranstaltungen strengstens verboten. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (maximal 5 Liter) ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Batterie ist abzuklemmen oder mittels Trennschalter zur Vermeidung von Fahrzeugbewegungen zu trennen. Sollte es notwendig sein, dass Fahrzeug zu Präsentationszwecken unter Strom zu haben, ist dies über eine externe Ersatzstromversorgung sicherzustellen. Diese ist bei Verlassen des Messestandes zu trennen. Die Rettungskarte muss im Fahrzeug an leicht zugänglicher Stelle (bevorzugte Position ist unter der Sonnenblende auf der Fahrerseite) vorgehalten werden.

Bei gasbetriebenen Motoren siehe 5.7 wegen des Druckbehälters.

Fahrzeuge mit Elektroantrieb dürfen nur mit schadlosen Batterien ausgestellt werden. Die **E-Fahrzeuge** sind 1 h vor dem Einbringen in die Halle der Betriebsfeuerwehr zur Überprüfung vorzuführen und erst nach Freigabe durch die Messegesellschaft in der Halle abzustellen. Hierzu ist die Vorlage der Rettungskarte für das **E-Fahrzeug** zwingend erforderlich. Die **E-Fahrzeuge** dürfen in den Messehallen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Bei Verlassen des Messestands müssen die **E-Fahrzeuge** durch einen Brandposten beaufsichtigt werden. Elektro- und Hybridfahrzeuge dürfen nicht in den Messehallen geladen werden.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen und/oder Gasantrieb dürfen nur ohne Gase/Brennstoffe in den Hallen ausgestellt werden.

Weitere Anforderungen können in Abhängigkeit von Fahrzeugtyp und Präsentationsort erforderlich sein und werden im Einzelfall festgelegt. Für die erforderlichen Vorbereitungen möchten wir um eine möglichst frühzeitige Mitteilung des vorgesehenen Zeitpunkts für die Vorführung des Fahrzeugs, mindestens jedoch 2 Werktage zuvor bitten. Die Terminabstimmung für Fahrzeuge mit Elektroantrieb oder anderen alternativen Antriebstechniken mit unserer Betriebsfeuerwehr kann telefonisch unter der Rufnummer +49 211 4560-118 oder per E-Mail: Feuerwehr@messe-duesseldorf.de erfolgen.

4.4.1.5 Ballons, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag von der Messegesellschaft genehmigt werden. Das Verteilen Gas befüllter Luftballons ist nicht gestattet. Die Verwendung oder der Betrieb von freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nicht gestattet. Als Grundstückseigentümer erteilt die Messe Düsseldorf für diese Fluggeräte keine Aufstiegs-erlaubnis. In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereichen erforderlich. Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls die Genehmigung der Flugaufsichtsbehörde erforderlich.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei der Messegesellschaft vorher schriftlich zu beantragen und erst nach Vorliegen der Erlaubnis zulässig. Nebelfluids dürfen keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Arbeitsstoffverordnung und der EG-Richtlinie für gefährliche Stoffe enthalten. Ölhaltige Fluide dürfen nicht verwendet werden. Ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt muss vorgelegt werden.

Die Auswirkungen des Nebels müssen auf die Standfläche des Ausstellers beschränkt bleiben. Die Erkennbarkeit von Sicherheitszeichen und der Flucht- und Rettungswege darf nicht eingeschränkt werden. Vor dem ersten Einsatz der Nebelmaschinen muss in Abstimmung mit der Betriebsfeuerwehr eine Generalprobe erfolgen.

4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für einen Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung auf den Ausstellungsständen Sorge getragen werden. Grundsätzlich bitten wir Sie und Ihre Gäste im Sinne des Nichtraucherschutzes in allen Standbereichen nicht zu rauchen und die eigens eingerichteten Raucherbereiche an den Halleneingängen aufzusuchen.

4.4.1.5 Luftballons

Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten. Mit Sicherheitsgas gefüllte Ballons, die statisch fest verankert sind, können auf Antrag von der Messegesellschaft genehmigt werden. Das Verteilen Gas befüllter Luftballons ist nicht gestattet.

4.4.1.6 Flugobjekte und unbemannte Luftfahrtsysteme

Die Verwendung oder der Betrieb von freischwebenden Ballons oder Flugmodellen (z.B. Zeppeline) und unbemannten Luftfahrtsystemen (z.B. Drohnen, Quadrocopter) ist auf dem Gelände der Messe Düsseldorf nicht gestattet. Als Grundstückseigentümer erteilt die Messe Düsseldorf für diese Fluggeräte keine Aufstiegs-erlaubnis. In besonderen Ausnahmefällen kann, entgegen dem allgemeinen Verbot, eine Erlaubnis erteilt werden, wenn der sichere Flugbetrieb und der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter gewährleistet sind. Hierzu ist eine abschließende bauliche Trennung zwischen dem Flugbereich und den für Personen zugänglichen Bereichen erforderlich. Ergänzend ist die Zustimmung aller an den Flugbereich grenzenden Aussteller sowie gegebenenfalls die Genehmigung der Flugaufsichtsbehörde erforderlich.

4.4.1.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei der Messegesellschaft **mindestens 5 Werktage** vorher schriftlich zu beantragen und erst nach Vorliegen der Erlaubnis zulässig. Nebelfluids dürfen keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Arbeitsstoffverordnung und der EG-Richtlinie für gefährliche Stoffe enthalten. Ölhaltige Fluide dürfen nicht verwendet werden. Ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt muss vorgelegt werden.

Die Auswirkungen des Nebels müssen auf die Standfläche des Ausstellers beschränkt bleiben. Die Erkennbarkeit von Sicherheitszeichen und der Flucht- und Rettungswege darf nicht eingeschränkt werden. Vor dem ersten Einsatz der Nebelmaschinen muss in Abstimmung mit der Betriebsfeuerwehr eine Generalprobe erfolgen.

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für einen Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung auf den Ausstellungsständen Sorge getragen werden. Grundsätzlich bitten wir Sie und Ihre Gäste im Sinne des Nichtraucherschutzes in allen Standbereichen nicht zu rauchen und die eigens eingerichteten Raucherbereiche an den Halleneingängen aufzusuchen.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Stoffe an, sind diese mehrmals am Tage zu beseitigen. Bestellte Wertstoffbeutel, die gefüllt sind, werden von der Standfläche in den Abendstunden abgeholt. Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.

Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl I S 2808). Es gilt die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der Fassung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)

4.4.1.9 Spritzpistolen, lösungsmittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel

Die Verarbeitung von lösemittelhaltigen Produkten oder Farben ist in allen Messehallen verboten. Die Anwendung von Sprühverfahren ist, auch bei dem Gebrauch anderer Produkte, nicht gestattet. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen persönlich vor Arbeitsbeginn angezeigt werden und bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Betriebsfeuerwehr der Messe. Die Arbeiten dürfen erst nach deren Freigabe und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Eigene und geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Vorgaben der Messegesellschaft ist auf eigene Kosten eine Brandwache zu bestellen.

Der Gebrauch von Schrumpffolien und Handschrumpfgeräten mit offener Flamme bedarf ebenfalls der wie in Satz 1 beschriebenen schriftlichen Erlaubnis. Die Arbeiten dürfen nur mit freigegebenen Brennern erfolgen. Im Arbeitsbereich muss zu brennbaren Gegenständen, z.B. Exponate und Standbaumaterialien, ein Sicherheitsabstand von wenigstens 5,00 m eingehalten werden können. Weitere Anforderungen werden durch die Betriebsfeuerwehr festgelegt.

4.4.1.11 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) und Vollgut (z.B. Standbaumaterial) auf den Ständen oder außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut/Vollgut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut/Vollgut zu verbringen. Die Beauftragung der Einlagerung von Leergut/Vollgut erfolgt über das Online Order System. Die Messegesellschaft ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Stoffe an, sind diese mehrmals am Tage zu beseitigen. Bestellte Wertstoffbeutel, die gefüllt sind, werden von der Standfläche in den Abendstunden abgeholt. Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.

Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl I S 2808). Es gilt die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der Fassung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)

4.4.1.10 Spritzpistolen, lösungsmittelhaltige Lacke, Farben und Reinigungsmittel

Die Verarbeitung von lösemittelhaltigen Produkten oder Farben ist in allen Messehallen verboten. Die Anwendung von Sprühverfahren ist, auch bei dem Gebrauch anderer Produkte, nicht gestattet. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die die Gesundheit schädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen persönlich vor Arbeitsbeginn angezeigt werden und bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Betriebsfeuerwehr der Messe. Die Arbeiten dürfen erst nach deren Freigabe und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Eigene und geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Nach Vorgaben der Messegesellschaft ist auf eigene Kosten eine Brandwache zu bestellen.

Der Gebrauch von Schrumpffolien und Handschrumpfgeräten mit offener Flamme bedarf ebenfalls der wie in Satz 1 beschriebenen schriftlichen Erlaubnis. Die Arbeiten dürfen nur mit freigegebenen Brennern erfolgen. Im Arbeitsbereich muss zu brennbaren Gegenständen, z.B. Exponate und Standbaumaterialien, ein Sicherheitsabstand von wenigstens 5,00 m eingehalten werden können. Weitere Anforderungen werden durch die Betriebsfeuerwehr festgelegt.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) und Vollgut (z.B. Standbaumaterial) auf den Ständen oder außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut/Vollgut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut/Vollgut zu verbringen. Die Beauftragung der Einlagerung von Leergut/Vollgut erfolgt über das Online Order System. Die Messegesellschaft ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung wenigstens ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. 6 kg ABC-Pulverlöscher) mit mindestens 10 Löschmitteleinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers mit Piktogrammen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010, hinzuweisen. In Abhängigkeit zu der Standfläche können mehrere Feuerlöscher verlangt werden. Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten. Darüber hinaus muss die Bemessung gemäß Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ erfolgen.

4.4.4 Geschlossene Räume, gefangene Räume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (**geschlossene Räume**) und **keine ausreichende optische oder ausreichende akustische Verbindung zur Halle haben**, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und an die Alarmierungsanlage der Messe Düsseldorf anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. Beachte 5.3.5 und siehe 7.1.3. Gefangene Räume, d.h. Räume, die nur durch eine andere Nutzungseinheit erreicht werden können und keinen unmittelbaren Anschluss an einen Rettungsweg besitzen, dürfen nicht errichtet werden.

4.5.1 Ausgänge bei Großständen

Auf dem Ausstellungsstand darf die Entfernung bis zur Standgrenze von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Stände und/oder einzelne Räume auf der Standfläche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge haben, deren Ausgangspunkte mit einem Abstand von mindestens 5,00 m entgegengesetzt anzuordnen sind, siehe auch 4.6.2. Treppen mit einem gemeinsamen Start- oder Endpunkt erfüllen diese Anforderung nicht. **Von der Aufplanung festgelegte Gänge dürfen nicht überbaut oder bebaut werden.** Die Standeinbauten sind so anzuordnen, dass ein leichtes Auffinden und Erreichen der Ausgänge gewährleistet ist. Die Fluchtwege sind gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

4.6.1 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Brüstungen, Fußböden

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt im Abstand von max. 35 cm vorhanden sein. Für Brüstungen sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Für ein Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die tragenden Unterkonstruktionen von Podesten sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gem. Eurocode EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE ausgelegt sein (siehe hierzu auch 4.9.3). Einstufig begehbare Fußböden dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Übergänge zum Hallenboden müssen entweder stufig oder als Rampe mit einem Steigungsverhältnis von 1:6 geneigt und rutschsicher ausgeführt sein.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung wenigstens ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. 6 kg ABC-Pulverlöscher) mit mindestens 10 Löschmitteleinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers mit Piktogrammen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010, hinzuweisen. In Abhängigkeit zu der Standfläche können mehrere Feuerlöscher verlangt werden. Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss an jedem Treppenabgang ein Feuerlöscher vorzuhalten. Darüber hinaus muss die Bemessung gemäß Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ erfolgen.

4.4.4 Geschlossene Räume, gefangene Räume

Alle Räume, die allseits umschlossen sind, sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und an die Alarmierungsanlage der Messe Düsseldorf anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. Beachte 5.3.5 und siehe 7.1.3. Gefangene Räume, d.h. Räume, die nur durch eine andere Nutzungseinheit erreicht werden können und keinen unmittelbaren Anschluss an einen Rettungsweg besitzen, dürfen nicht errichtet werden.

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege bei Großständen

Auf dem Ausstellungsstand darf die Entfernung bis zur Standgrenze von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen. Stände und/oder einzelne Räume auf der Standfläche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge haben, deren Ausgangspunkte mit einem Abstand von mindestens 5,00 m entgegengesetzt anzuordnen sind, siehe auch 4.6.2. Treppen mit einem gemeinsamen Start- oder Endpunkt erfüllen diese Anforderung nicht. **Von der Aufplanung festgelegte Gänge dürfen nicht überbaut oder bebaut werden.** Die Standeinbauten sind so anzuordnen, dass ein leichtes Auffinden und Erreichen der Ausgänge gewährleistet ist. Die Fluchtwege sind gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

4.6.1 Podeste, Leitern, Aufstiege, Stege, Brüstungen, Fußböden

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt im Abstand von max. 35 cm vorhanden sein. Für Brüstungen sind 1,0 kN/m an der Oberkante anzusetzen. Für ein Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die tragenden Unterkonstruktionen von Podesten **> 20 m² sind** sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gem. EuroCode EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE ausgelegt sein (siehe hierzu auch 4.9.3). Einstufig begehbare Fußböden dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Übergänge zum Hallenboden müssen entweder stufig oder als Rampe mit einem Steigungsverhältnis von 1:6 geneigt und rutschsicher ausgeführt sein.

4.7.1 Erscheinungsbild

Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standrückseiten hat derjenige ab 2,50 m Bauhöhe in dem Farbspektrum weiß, grau oder beige so neutral und sauber zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, dass die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden, und der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf zirka 30 % nicht überschreiten, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren. Dies gilt, soweit in den Teilnahmebedingungen keine anderen Bestimmungen enthalten sind. **Beim Bau der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden.**

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Das vertikale Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen (siehe Nr. 4.3) und der maximalen Last je Deckenlastpunkt bis zu 50 kg gestattet werden. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in die Tragekonstruktion kann jedoch nur durch die Messe Düsseldorf vorgenommen und muss über das Online Order System „Abhängungen“ bestellt werden. In den Hallen 7.0 - 7.2 und 15 - 17 sind Abhängungen nur auf Anfrage möglich. Alle Abhängungen und Lasten sind ausschließlich gem. DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ mit zugelassenen Seilschlössern gem. DIN oder Seilhaltern am Drahtseil anzubringen. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Hängepunkte mit bis zu 50 kg ist in jedem Fall auch für die Montage und Demontage, durch eine prüfbare Lastberechnung oder Statik nachzuweisen. Bei der Verwendung von Kettenzügen oder Motoren sind deren Eigengewichte, dynamische Faktoren und die ggfls. auftretenden ungleichmäßigen Belastungen der Hängepunkte im Hebebetrieb zu berücksichtigen. **Zum Anschlagen dürfen nur für dynamische Belastungen freigegebene Elemente verwendet werden. Die Nachweise sind spätestens vier Wochen vor Montagebeginn der Messe Düsseldorf einzureichen.** Durch Abhängungen darf keine feste Verbindung mit dem Baukörper/festen Boden, weder direkt noch indirekt, hergestellt werden.

4.7.1 Erscheinungsbild

Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standrückseiten hat derjenige ab 2,50 m Bauhöhe in dem Farbspektrum weiß, grau oder beige so neutral und sauber zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, dass die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wände, die an Besuchergänge grenzen, müssen durch Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden, und der geschlossene Anteil an einer Gangseite darf zirka 30 % nicht überschreiten, um damit den offenen Charakter als Ausstellungsstand der Veranstaltung zu dokumentieren. Dies gilt, soweit in den Teilnahmebedingungen keine anderen Bestimmungen enthalten sind.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Das vertikale Abhängen von leichten Decken, Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u.ä. von der Tragekonstruktion der Hallendecken kann unter Beachtung der Bauhöhen (siehe Nr. 4.3) und der maximalen Last je Deckenlastpunkt bis zu 50 kg gestattet werden. Das Anbringen der erforderlichen Halterungen in die Tragekonstruktion kann jedoch nur durch die Messe Düsseldorf vorgenommen und muss über das Online Order System „Abhängungen“ bestellt werden. In den Hallen 7.0 - 7.2 und 15 - 17 sind Abhängungen nur auf Anfrage möglich. Alle Abhängungen und Lasten sind ausschließlich gem. DGUV Vorschrift 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ mit zugelassenen Seilschlössern gem. DIN oder Seilhaltern am Drahtseil anzubringen. Die maximale Belastung der zur Verfügung gestellten Hängepunkte mit bis zu 50 kg ist in jedem Fall auch für die Montage und Demontage, durch eine prüfbare Lastberechnung oder Statik nachzuweisen. Bei der Verwendung von Kettenzügen oder Motoren sind deren Eigengewichte, dynamische Faktoren und die ggfls. auftretenden ungleichmäßigen Belastungen der Hängepunkte im Hebebetrieb zu berücksichtigen. **Hierbei dürfen zum Anschlagen nur für dynamische Belastungen freigegebene Elemente verwendet werden. Die Nachweise sind bis zum spätesten Bestellzeitpunkt der Messe Düsseldorf einzureichen.** Durch Abhängungen darf keine feste Verbindung mit dem Baukörper/festen Boden, weder direkt noch indirekt, hergestellt werden.

4.7.10 Barrierefreiheit

Beim Bau der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden.

4.8 Freigeländenutzung

Das Freigelände besteht aus, gepflasterten und asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen. Setzungen sind möglich. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Bei Dämmerung sind Fahrzeuge im fließenden Verkehr und Arbeitsstätten im Freien sowie Gefahrenstellen durch eine entsprechende Beleuchtung erkennbar zu machen. Die vorangehenden, allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während der Auf- / Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Baukörper im Freigelände gemäß Eurocode 1: DIN EN 1991:2010-12 Teil 1-1 bis 1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise kann in beschränktem Umfang und nur mit Zustimmung der zuständigen Fachabteilung der Messegesellschaft freigegeben werden. Die Bauanfrage muss unmittelbar nach Standzulassung über das Online Order System „Freigabe von Sonderaufbauten“ erfolgen. In den Hallen 6.1, Obergeschoss, und 7.0 - 7.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

Verantwortliche Person

Spätestens bis zum Aufbaubeginn ist für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) eine verantwortliche Person namentlich und mit Mobil - Telefonnummer zu benennen, die sich am Stand / im Veranstaltungsbereich aufhält.

4.9.3 Nutzlast / Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach Eurocode EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE, als Nutzlasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen 3,0 kN/m². Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit einer dichten Bestuhlung erfordert eine Nutzlast von 5,0 kN/m². Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität ist eine Horizontallast von $H = P / 20$ (P= Summe der Nutzlasten) anzusetzen. Die Horizontallast für Außenwände im Obergeschoss in 1,10 m Höhe über Fußboden ist mit 1,0 kN/m anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m an der Oberkante, anzusetzen. Die Oberkante von Absturz sichernden Bauteilen muss mindestens 1,10 m hoch sein. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressungen der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenböden an den Stellen nicht überschreiten, siehe Punkt 3.1, Hallenböden. Treppen müssen immer für eine Nutzlast von mindestens 5.0 kN/m² ausgelegt sein.

4.8 Freigeländenutzung

Das Freigelände besteht aus, gepflasterten und asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen. Setzungen sind möglich. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Bei Dämmerung sind Fahrzeuge im fließenden Verkehr und Arbeitsstätten im Freien sowie Gefahrenstellen durch eine entsprechende Beleuchtung erkennbar zu machen. Die vorangehenden, allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standaufbau gelten auch sinngemäß für die Stände im Freigelände. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Mit der Anmeldung, jedoch spätestens bis zum Aufbaubeginn ist eine technisch verantwortliche Person namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während der Auf- / Abbau- und Veranstaltungszeit durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen bis hin zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Baukörper im Freigelände gemäß EuroCode 1: DIN EN 1991:2010-12 Teil 1-1 bis 1-4 unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise kann in beschränktem Umfang und nur mit Zustimmung der zuständigen Fachabteilung der Messegesellschaft freigegeben werden. Die Bauanfrage muss unmittelbar nach Standzulassung über das Online Order System „Freigabe von Sonderaufbauten“ erfolgen. In den Hallen 6.1, Obergeschoss, und 7.0 - 7.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

Spätestens bis zum Aufbaubeginn ist für alle Veranstaltungsphasen (Aufbau / Laufzeit / Abbau) eine verantwortliche Person namentlich und mit Mobil - Telefonnummer zu benennen, die sich am Stand / im Veranstaltungsbereich aufhält.

4.9.3 Nutzlast / Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach EuroCode EN 1991-1-1/NA, Tab. 6.1 DE, als Nutzlasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen 3,0 kN/m². Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit einer dichten Bestuhlung erfordert eine Nutzlast von 5,0 kN/m². Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität ist eine Horizontallast von $H = P / 20$ (P= Summe der Nutzlasten) anzusetzen. Die Horizontallast für Außenwände im Obergeschoss in 1,10 m Höhe über Fußboden ist mit 1,0 kN/m anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m an der Oberkante, anzusetzen. Die Oberkante von Absturz sichernden Bauteilen muss mindestens 1,10 m hoch sein. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressungen der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenböden an den Stellen nicht überschreiten, siehe Punkt 3.1, Hallenböden. Treppen müssen immer für eine Nutzlast von mindestens 5.0 kN/m² ausgelegt sein.

4.9.6 Obergeschoss

Alle Räume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine ausreichende optische oder akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer Standsprinkleranlage und einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und des Weiteren an die Alarmierungsanlage der Messe Düsseldorf anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu Gewähr leisten. Räume im Obergeschoss dürfen nicht geschlossen werden. Ein offener Raumabschluss, siehe 4.4.2, kann gestattet werden, wenn er aus mindestens schwer entflammaren Materialien, DIN 4102 Klasse B1 besteht. Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen auf dem Fußboden Abrollicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind gem. 4.6 und 4.9.3 auszuführen.

4.10.2 Ausgänge

Zuschauerräume mit mehr als 100 m² müssen zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Halle haben. Die Ausgänge sind möglichst weit voneinander anzuordnen.

5.3.2 Standinstallation

Elektrohauptanschlüsse der Stände werden nach Bestellungen von der Messegesellschaft ausgeführt. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektro-Fachkräften oder aber von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (siehe Nr. 5.3.3) ausgeführt werden. Auf Anfrage führt die Messe Düsseldorf auch Ihre komplette Standinstallation durch.

4.9.6 Obergeschoss

Alle Räume, die allseits umschlossen sind, sind mit einer Standsprinkleranlage und einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten und des Weiteren an die Alarmierungsanlage der Messe Düsseldorf anzuschließen, um eine jederzeitige Orientierung und Alarmierung auf dem Stand zu Gewähr leisten. Räume im Obergeschoss dürfen größenunabhängig nicht ohne Sprinklerschutz geschlossen werden. Ein offener Raumabschluss, siehe 4.4.2, kann gestattet werden, wenn er aus mindestens schwer entflammaren Materialien, DIN 4102 Klasse B1 besteht. Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen auf dem Fußboden Abrollicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind gem. 4.6 und 4.9.3 auszuführen.

4.10.2 Ausgänge

Räume mit mehr als 100 m² müssen zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Halle haben. Die Ausgänge sind möglichst weit voneinander anzuordnen.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand.

5.3.2 Standinstallation

Elektrohauptanschlüsse der Stände werden nach Bestellungen von der Messegesellschaft ausgeführt. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektro-Fachkräften oder aber von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (siehe Nr. 5.3.3) ausgeführt werden. Die Schnittstelle zwischen der Messe Düsseldorf und dem Aussteller sind bei Maschinenexponaten die Eingangsklemmen im Schaltschrank des Exponates, unmittelbar vor dem Hauptschalter des Exponates. Bedingung für ein Auflegen der bestellten Anschlussleistung ist, dass der Hauptschalter des Exponates bezüglich Nennstrom und Auslösecharakteristik passend zur bestellten Leistung eingebaut ist. Abgriffe an dieser Schnittstelle, vor dem Hauptschalter, zur Einspeisung anderer Anlagenteile müssen im gleichen Querschnitt wie die Messe Düsseldorf Zuleitung ausgelegt sein oder kurzschlussfest. Abgriffe an dieser Schnittstelle, vor dem Hauptschalter, die für die interne Schaltschrankversorgung genutzt werden, sind regelkonform durchzuführen und abzusichern. Die Funktion des Hauptschalters und die Installationen im Schaltschrank und auf dem Exponat nach dem Hauptschalter liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Die Überprüfung der Schaltschränke auf Regelkonformität obliegt nicht der Messe Düsseldorf. Auf Anfrage führt die Messe Düsseldorf auch Ihre komplette Standinstallation durch.

5.11 Musikalische und audiovisuelle Wiedergaben

Für musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (vom 09.09.1965 BGBl 1965, I, S. 1273) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), [Herdweg 63, 70174 Stuttgart, Tel.: +49 711 2252-794, Fax: +49 711 2252-800](#), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA in doppelter Höhe der normalen Vergütungssätze nach sich ziehen (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

6.1 Abfall/Verunreinigungen

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu seinen Lasten zu beseitigen. Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.

Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl I S 2808).

Es gilt die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der Fassung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)

Bitte beachten Sie die Brandschutzbestimmungen der Messe Düsseldorf: Die Hallengänge dürfen nicht durch Abfall oder Verunreinigungen eingeengt werden. Abfälle oder Verunreinigungen sind sofort durch den Verursacher zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten des Verursachers entfernt. Möglichkeiten der Entsorgung von unvermeidbaren Abfällen: Verwenden Sie nur recyclingfähige Materialien, sortieren diese und lassen Sie sie durch Service-Partner der Messe Düsseldorf kostengünstig abholen und optimal entsorgen bzw. verwerten. Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich.

Ihre bestellten Entsorgungsbehälter werden Ihnen auf tel. Anforderung angeliefert (+49 211 4560-135/-425/-540).

Weiter werden die Behälter nach Abruf geleert und/oder abgeholt. Über diese Entsorgungsleistung erhalten Sie Entsorgungsmeldungen.

6.1.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nutzen Sie daher für Ihre Verpackungen, die Sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung unserer Messespediture, Bestellungen für „Leergut“ sind im Online Order System. Verpackungsmaterial, welches Sie nicht wieder verwerten, können sie über unsere Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich.

5.11 Musikalische und audiovisuelle Wiedergaben

Für musikalische oder audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (vom 09.09.1965 BGBl 1965, I, S. 1273) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), [Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Tel.: +49 30 21245-00, Fax: +49 30 21245-950, E-Mail: \[gema@gema.de\]\(mailto:gema@gema.de\), \[www.gema.de\]\(http://www.gema.de\)](#) erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA in doppelter Höhe der normalen Vergütungssätze nach sich ziehen (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

6.1 Abfallwirtschaft

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage des Standes anfallende Abfall bzw. Reststoff ist vom Aussteller zu seinen Lasten zu beseitigen. Grundsätzlich sind alle Abfälle vom Erzeuger/Verursacher entsprechend den Vorgaben der seit dem 01.08.2017 gültigen Gewerbeabfallverordnung getrennt zu entsorgen.

Im Übrigen siehe Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG vom 24.02.2012 in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl I S 2808).

Es gilt die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der Fassung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)

6.1.1 Abfallentsorgung

Bitte beachten Sie die Brandschutzbestimmungen der Messe Düsseldorf: Die Hallengänge dürfen nicht durch Abfall oder Verunreinigungen eingeengt werden. Abfälle oder Verunreinigungen sind sofort durch den Verursacher zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten des Verursachers entfernt.

Möglichkeiten der Entsorgung von unvermeidbaren Abfällen: Verwenden Sie nur recyclingfähige Materialien, sortieren diese und lassen Sie sie durch Service-Partner der Messe Düsseldorf kostengünstig abholen und optimal entsorgen bzw. verwerten. Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich.

Ihre bestellten Entsorgungsbehälter werden Ihnen auf tel. Anforderung angeliefert (+49 211 4560-135/-425/-540).

Weiter werden die Behälter nach Abruf geleert und/oder abgeholt. Über diese Entsorgungsleistung erhalten Sie Entsorgungsmeldungen.

6.1.1.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nutzen Sie daher für Ihre Verpackungen, die Sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung unserer Messespediture, Bestellungen für „Leergut“ sind im Online Order System. Verpackungsmaterial, welches Sie nicht wieder verwerten, können sie über unsere Service-Partner einer stofflichen Verwertung zuführen lassen. Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich.

6.1.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wertstoffe sind in die Wertstoffstationen vor der Halle in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu verbringen. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung für „Abfallentsorgung“ im Online Order System bestellt werden.

6.1.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind im Online Order System für „Entsorgung“ unter Angabe des Materials und der Menge anzumelden.

6.1.4 Standbauteile

Während des Auf- und Abbaus Ihres Standes entsorgen Sie Ihre Materialien, wie z.B. Holz und Kartonagen, in die entsprechend gekennzeichneten Container. Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich. Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

6.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, Luft- oder wassergefährdend, explosibel oder leicht entzündlich sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Kühlmittel, Farben, etc.), der Messegesellschaft zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht in Zusammenhang mit dem Messebetrieb, dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht mit auf das Gelände gebracht werden.

6.4 Abrechnung

Nur sortenreiner Abfall kann kostengünstig entsorgt werden. Abfälle, die nicht angemeldet worden sind und/oder in den Hallen verbleiben, werden dem Verursacher mit einem Zuschlag in Rechnung gestellt. Diese Entsorgungsleistung wird über unsere Entsorgungsmeldung begründet. Alle Entsorgungsleistungen werden über Entsorgungsmeldungen mit den Material- und Mengenangaben berechnet. Diese sind die Berechnungsgrundlage. Ein ordnungsgemäßes Verlassen der Standfläche kann durch den Mitarbeiter der Messe Düsseldorf bestätigt werden.

6.5 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.5.1 Öl-/ Fett- und Feststoffabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Bei der Einleitung von Feststoffen ist ein Feststoffabscheider ggf. mit Filter und Zwischenbehandlung erforderlich.

6.1.1.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtschaftungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wertstoffe sind in die Wertstoffstationen vor der Halle in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu verbringen. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung für „Abfallentsorgung“ im Online Order System bestellt werden.

6.1.1.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind im Online Order System für „Entsorgung“ unter Angabe des Materials und der Menge anzumelden.

6.1.1.4 Standbauteile

Während des Auf- und Abbaus Ihres Standes entsorgen Sie Ihre Materialien, wie z.B. Holz und Kartonagen, in die entsprechend gekennzeichneten Container. Bestellungen für „Entsorgung“ sind im Online Order System möglich. Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, Luft- oder wassergefährdend, explosibel oder leicht entzündlich sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Kühlmittel, Farben, etc.), der Messegesellschaft zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht in Zusammenhang mit dem Messebetrieb, dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht mit auf das Gelände gebracht werden.

6.1.4 Abrechnung

Nur sortenreiner Abfall kann kostengünstig entsorgt werden. Abfälle, die nicht angemeldet worden sind und/oder in den Hallen verbleiben, werden dem Verursacher mit einem Zuschlag in Rechnung gestellt. Diese Entsorgungsleistung wird über unsere Entsorgungsmeldung begründet. Alle Entsorgungsleistungen werden über Entsorgungsmeldungen mit den Material- und Mengenangaben berechnet. Diese sind die Berechnungsgrundlage. Ein ordnungsgemäßes Verlassen der Standfläche kann durch den Mitarbeiter der Messe Düsseldorf bestätigt werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/ Fett- und Feststoffabscheider

Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Bei der Einleitung von Feststoffen ist ein Feststoffabscheider ggf. mit Filter und Zwischenbehandlung erforderlich.

6.5.2 Wassergefährdende Stoffe, Umweltschäden

Auf dem gesamten Messegelände dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden.

Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Ggf. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen. Bei der Lagerung mehrerer Behälter mit einer gemeinsamen Auffangwanne, ist das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können. Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – [VAwS vom 20. März 2004](#) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen.

Umweltschäden und Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Kühlmittel, Farbe) sind unverzüglich an die Messegesellschaft zu melden.

6.6 Reinigung

Die Messegesellschaft sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Messegesellschaft zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Die Messegesellschaft sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch eigenes Personal reinigen, so dürfen nur von der Messegesellschaft zugelassene Unternehmen mit der Reinigung beauftragt werden.

6.3 Wassergefährdende Stoffe, Umweltschäden

Auf dem gesamten Messegelände dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden.

Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Ggf. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen. Bei der Lagerung mehrerer Behälter mit einer gemeinsamen Auffangwanne, ist das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können. Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – [AwSV vom 18. April 2017](#) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen.

Umweltschäden und Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Kühlmittel, Farbe) sind unverzüglich an die Messegesellschaft zu melden.

7.2.3 Messe-Versicherungen

Für die Teilnahme an der Veranstaltung bietet die Messe Düsseldorf über das Online Order System für „Messe-Versicherungen“ folgende Versicherungen an:

Ausstellungsversicherung für Exponate und Stand

Unfallversicherung

Haftpflichtversicherung

Veranstaltungsausfallversicherung

Gemäß den Teilnahmebedingungen **hat jeder** Aussteller die Möglichkeit, das Messegut gegen die üblichen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung über die Messe Düsseldorf zu versichern. Auf dem entsprechenden Antragsformular ist zu vermerken, ob eine Versicherung gewünscht wird oder nicht. Gegebenenfalls ist das Messegut unter genauer Bezeichnung mit Wertangaben aufzuführen. Die Messegesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden.

Über die Unfallversicherung kann der Aussteller sich und seine Mitarbeiter gegen Unfälle versichern.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden Dritter, die durch die Teilnahme verschuldet werden.

Die Ausfallversicherung deckt die Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme vergeblich aufgewandt wurden.

Die Einzelheiten sind den Bedingungen zu entnehmen.

Im Übrigen haftet die Messegesellschaft für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2.3 Messe-Versicherungen

Für die Teilnahme an der Veranstaltung bietet die Messe Düsseldorf über das Online Order System für „Messe-Versicherungen“ folgende Versicherungen an:

Ausstellungsversicherung für Exponate und Stand

Unfallversicherung

Haftpflichtversicherung

Veranstaltungsausfallversicherung

Gemäß den Teilnahmebedingungen **haben** Aussteller die Möglichkeit, das Messegut gegen die üblichen Gefahren im Rahmen einer Ausstellungsversicherung über die Messe Düsseldorf zu versichern. Auf dem entsprechenden Antragsformular ist zu vermerken, ob eine Versicherung gewünscht wird oder nicht. Gegebenenfalls ist das Messegut unter genauer Bezeichnung mit Wertangaben aufzuführen. Die Messegesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung. Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden.

Über die Unfallversicherung kann der Aussteller sich und seine Mitarbeiter gegen Unfälle versichern.

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden Dritter, die durch die Teilnahme verschuldet werden.

Die Ausfallversicherung deckt die Kosten, die für die Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme vergeblich aufgewandt wurden.

Die Einzelheiten sind den Bedingungen zu entnehmen.

Im Übrigen haftet die Messegesellschaft für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.